

Hinweise zur Gebotsabgabe

Die nachfolgenden Hinweise sollen als Hilfestellung zur korrekten Gebotsabgabe dienen. Sie sind keinesfalls als abschließend und umfassend zu verstehen, sondern unverbindlich. Geltung beanspruchen ausschließlich die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Abgabe der Gebote

Die Abgabe der Gebote ist bis zum jeweiligen Gebotstermin 24:00 Uhr am Bonner Standort der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn möglich. Auskünfte über eingegangene Gebote werden grundsätzlich nicht erteilt. Zum Nachweis des Zugangs wird eine entsprechende Versandart empfohlen.

Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster

Den Geboten ist ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster über die angegebenen Flurstücke beizufügen. Dies kann entweder durch einen amtlichen Auszug aus der Liegenschaftskarte geschehen oder durch die Beifügung des amtlichen Flurstücks- und Eigentumsnachweis erfolgen. Wichtig ist, dass die katasterführende Stelle als Urheber zu erkennen ist.

Karten, die entweder keinen Aussteller erkennen lassen oder die ein Planungsbüro als Aussteller erkennen lassen, können nicht als amtlicher Auszug akzeptiert werden. Dies selbst dann nicht, wenn das Planungsbüro vermerkt, dass die Grundlage der Karte die Daten des Liegenschaftskataster seien.

Ein Bebauungsplan kann, selbst wenn die Flurstücke kartographisch eingetragen werden, den Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

Gebühr und Erstsicherheit

Die Gebühr und die Erstsicherheit für das jeweilige Gebot müssen bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur in der vollen Höhe eingegangen sein.

Erfolgt die Stellung der Erstsicherheit in Form einer Überweisung auf das Konto der Bundesnetzagentur, so ist möglichst darauf zu achten, dass die Überweisung gemeinsam mit der Gebühr erfolgt (eine Zahlung pro Gebot).

Kopie eines Aufstellungsbeschlusses, Offenlegungsbeschlusses oder Bebauungsplans

Den Geboten ist die Kopie kommunaler Bauplanungen beizufügen. Allgemein lässt sich festhalten, dass der Nachweis der amtlichen Natur der Unterlagen geführt werden muss. Aus den Unterlagen muss erkennbar sein, dass sich das für den Erlass zuständige Gemeindegremium (zumeist der Gemeinderat) mit der Bauleitplanung befasst hat.

Es ist nicht ausreichend, amtliche Auskünfte über den Beschluss vorzulegen, etwa die Auskunft des Bürgermeisters. Andere Indizien, die Rückschlüsse auf eine Beschlussfassung zulassen könnten sind ebenfalls nicht ausreichend.

Sämtliche Pläne müssen zumindest auch zum Zweck der Errichtung einer Freiflächenanlage aufgestellt worden sein, der sich zumindest aus den textlichen Festlegungen ergeben muss.

Die Bundesnetzagentur führt keine Vorabprüfungen von Planunterlagen durch, um ein faires Verfahren zu garantieren.

Ein **Aufstellungsbeschluss** muss als solcher gekennzeichnet sein; außerdem muss erkennbar sein, dass er auch mit dem Ziel beschlossen wurde, dass eine Freiflächenanlage errichtet werden soll. Es muss erkennbar sein, dass der Gemeinderat den Beschluss gefasst hat. Dies kann entweder durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde oder aber durch eine Kopie der amtlichen Mitteilung im Gemeindeblatt oder aber durch die Kopie des Beschlusses selbst geschehen. Bei den Kopien aus dem Sitzungsprotokoll ist darauf zu achten, dass erkennbar ist, dass die Beschlussfassung stattgefunden hat, Unterschriften müssen deshalb mitkopiert werden – ein bloßer Ausdruck selbst ist nicht ausreichend.

Ein **Offenlegungsbeschluss** ist ebenfalls ein Beschluss eines Gemeinderats. Im Wesentlichen gilt das zum Aufstellungsbeschluss Gesagte.

Es muss also erkennbar sein, dass der Gemeinderat positiv darüber entschieden hat, die Planungen öffentlich auszulegen. Dabei ist wichtig, dass erkennbar ist, dass es sich um einen Offenlegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch handelt; hierfür ist hilfreich, wenn die Norm zitiert wird.

Sofern er als Kopie des Sitzungsprotokolls beigefügt worden ist, muss erkennbar sein, dass der Beschluss stattgefunden hat und dass es sich um eine Kopie handelt. Dies kann ggf. mit einem Stempel der Gemeinde nachgewiesen werden. Die Kopie der Veröffentlichung im Amtsblatt ist ausreichend.

Ein **Bebauungsplan** wird als kommunale Satzung beschlossen. Aus diesem Grund ist die Kopie des Sitzungsprotokolls oder die Veröffentlichung der Beschlussfassung im Amtsblatt alleine nicht ausreichend; wird eine solche Kopie eingereicht, ist die Planzeichnung beizufügen. Bei den Kopien der Satzung in Textform ist darauf zu achten, dass erkennbar ist, dass die Beschlussfassung stattgefunden hat, Unterschriften müssen deshalb mitkopiert werden – ein bloßer Ausdruck selbst ist nicht ausreichend.

Sofern auf der Planzeichnung die Beschlussfassung durch Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters vermerkt ist, so ist dies als Nachweis selbstverständlich ausreichend.

Anlagen wie der Umweltbericht oder Nachweise wie Gutachten zur Konversionsflächeneigenschaft sind nicht beizufügen.

Nicht ausreichend ist es, wenn lediglich eine Planzeichnung ohne Unterschriften oder sonstigen Nachweisen eingereicht wird, da hieran nicht erkennbar ist, ob die Beschlussfassung erfolgt ist.

Vollmacht

Sofern das Gebot von einer juristischen Person abgegeben wird, so ist zwingend eine Person zu bevollmächtigen. Auch wenn ein vertretungsberechtigtes Organ handelt – die Freiflächenausschreibungsverordnung sieht zwingend die Bevollmächtigung vor; es wird also auch dann eine Vollmacht benötigt, wenn ein Geschäftsführer oder eine Prokuristin handelt.

Die Vollmachtserteilung muss mittels Verwendung des Vollmachtformulars der Bundesnetzagentur geschehen; Auszüge aus dem Handelsregister vermögen nicht die Vollmachtsurkunde zu ersetzen. Ist einziger Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft eine GmbH, so muss diese durch eine vertretungsberechtigte Person die Vollmacht erteilen. Gegebenenfalls kann sich auch ein Geschäftsführer oder ein Prokurist selbst bevollmächtigen.

Es sind (auch bei Personenidentität) die Felder Bevollmächtigender und Bevollmächtigter auszufüllen. Fehlt die Angabe zu einer Person, ist die Vollmachtserteilung unwirksam.